Beträge in der Sozialversicherung für 2012

Jeweils mit dem Jahreswechsel erfolgt eine Anpassung der beitrags- und leistungsrechtlichen Werte.

Neue Zuständigkeiten beim Pflegegeld

Die BVA betreut ab 1. 1. 2012 auch die pensionierten Landes- und Gemeindebeamten sowie die pragmatisierten LandeslehrerInnen im Ruhestand.

Mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012 werden die Zuständigkeiten für das Pflegegeld neu geregelt. Die neun Landespflegegeldgesetze treten außer Kraft; alle Ansprüche nach einem Landespflegegeldgesetz werden in das Bundespflegegeldgesetz übergeleitet, sodass ab 1. 1. 2012 sämtliche Ansprüche auf Pflegegeld auf dieser bundesweiten gesetzlichen Grundlage administriert werden. Bisherige Ansprüche nach dem Bundespflegegeldgesetz bleiben unberührt.
Für den Bereich des Öffentlichen Dienstes wird die BVA, die neben der Kranken- und Unfallversicherung schon bisher für alle pensionsrechtlichen Angelegenheiten sowie das Pflegegeld der pensionierten Bundesbeamten zuständig war, als Entscheidungsträger nach dem Bundespflegegeldgesetz für den gesamten Öffentlichen Dienst etabliert. Alle öffentlich-rechtlich Bediensteten im Ruhestand (mit wenigen Ausnahmen) erhalten somit ab dem 1. 1. 2012 ihr Pflegegeld von der BVA; die Auszahlung erfolgt durch das Pensionsservice der BVA, und zwar in gleicher Höhe wie bisher und auch weiterhin zu Beginn des jeweiligen Monates im Vorhinein. Alle zum Jahreswechsel anhängigen Verfahren werden in Abstimmung zwischen der bisher zuständigen Stelle und der BVA ohne neuerliche Antragstellung weitergeführt.
Neue Anträge auf Pflegegeld sind bei der BVA einzubringen und werden im BVA-Pensionsservice abgewickelt. Die Antragstellung hat schriftlich zu erfolgen; das bundesweit einheitliche Antragsformular ist in allen Landes- und Außenstellen der BVA sowie im BVA-Pensionsservice erhältlich oder auf der Homepage der BVA unter www.bva.at abrufbar. Die Verwendung des Formulars wird zur Sicherstellung der Vollständigkeit der Angaben und damit im Interesse einer schnellstmöglichen Abwicklung Ihres Anliegens empfohlen.

Sollten Sie Fragen rund um das Pflegegeld haben, so bietet die BVA eine telefonische Hotline an, die Montag bis Freitag von 8 bis 14 Uhr unter der Nummer 050405-16390 erreichbar ist.

Die für BVA-Versicherte relevanten Änderungen sind im Folgenden aufgelistet:

Beitragsgrundlagen

Höchstbeitragsgrundlage monatlich:	EUR 4.230,00
Geringfügigkeitsgrenze monatlich:	EUR 376,26

Rezeptgebühr:
Neue Richtsätze für die Befreiung

Mit der Änderung der Mindestsätze für die Ergänzungszulage ändern sich ab 1. 1. 2012 auch die für die Befreiung von der Rezeptgebühr maßgeblichen Werte. Demnach sind alleinstehende Versicherte, deren Nettoeinkommen 814,82 Euro nicht übersteigt, von der Rezeptgebühr befreit, bei mitversichertem Ehepartner darf das Nettoeinkommen 1.221,68 Euro nicht übersteigen. Für jedes anspruchsberechtigte Kind erhöht sich der Richtsatz um weitere 125,72 Euro.
Personen, die infolge von Leiden und Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben monatlich nachweisen können, sind bis zu einem Nettoeinkommen von 937,04 Euro (Alleinstehende) bzw. 1.404,93 Euro (Ehepaare) befreit. Auch hier erhöht sich der Richtsatz pro anspruchsberechtigtem Kind um 125,72 Euro. Leben im gemeinsamen Haushalt des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.
Bitte beachten Sie, dass für die Rezeptgebührenbefreiung aus sozialen Gründen ein Antrag an Ihre Landesstelle erforderlich ist. Überschreiten Ihre bezahlten Rezeptgebühren im Lauf des Kalenderjahres den Grenzbetrag von zwei Prozent Ihres Jahreseinkommens, sind Sie für den Rest des Jahres automatisch von der Rezeptgebühr befreit. Die Rezeptgebühr selbst wurde auf 5,15 Euro angehoben.

Teilweise Nachsicht
vom Behandlungsbeitrag

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ist – unter entsprechenden Voraussetzungen – auf Antrag eine teilweise Nachsicht von Selbstbehalten (Behandlungsbeitrag, Rezeptgebühr, Kostenanteil für Heilbehelfe und Hilfsmittel sowie Zuzahlung für Aufenthalte in Kur-, Genesungs-, Erholungs- oder Rehabilitationseinrichtungen) möglich.
Zur Berechnung genügt der Nachweis des im Zeitraum von mindestens drei Monaten erworbenen Netto-Familieneinkommens – in der Regel des der Antragstellung zweitvorangegangenen Monats sowie der beiden unmittelbar davor liegenden Monate. Das Familien-Nettoeinkommen darf dabei für diese drei Monate den Betrag von 8.555,61 Euro nicht übersteigen.

Kinder bis zum 18. Lebensjahr sind bei der BVA generell (mit Ausnahme der Kieferorthopädie) vom Behandlungsbeitrag befreit.

Heilbehelfe:
Neue Mindestgrenzen für Kostenanteil

Der Kostenanteil des Versicherten für Heilbehelfe und Hilfsmittel beträgt weiterhin 10 Prozent, seit 1. Jänner 2012 aber mindestens 28,20 Euro. Für Sehbehelfe (Brillen und Kontaktlinsen) wird ein Mindestanteil des Versicherten von 84,60 Euro angerechnet. Für mitversicherte Jugendliche (etwa Studenten) bis zum 27. Lebensjahr gilt weiter der Anteil von 28,20 Euro. Eine Kostenübernahme für Dreistärkengläser, also Gleitsicht- und Trifokalgläser, ist gesetzlich nicht vorgesehen.
Hilfsmittel, die geeignet sind, die Funktion fehlender oder unzulänglicher Körperteile zu übernehmen, sowie Krankenfahrstühle werden von der BVA bis zur Höhe des 20-Fachen der täglichen Höchstbeitragsgrundlage (2.820 Euro) übernommen, für andere Heilbehelfe und Hilfsmittel gilt als Obergrenze die 8-fache tägliche Höchstbeitragsgrundlage (1.128 Euro).
Keine Kostenbeteiligung bei allen Heilbehelfen und Hilfsmitteln gibt es weiterhin für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, sowie für aus sozialen Gründen von der Rezeptgebühr befreite Personen.

Kur-, Genesungs-
und Rehabilitationsaufenthalte

Seit 1. 1. 2012 gelten folgende Richtsätze:

Bruttoeinkommen	tgl. Zuzahlung
bis EUR 1.396,20	EUR 7,04
bis EUR 1.977,59	EUR 12,07
über EUR 1.977,59	EUR 17,10

Diese Richtsätze erhöhen sich bei mitversichertem Ehegatten bzw. mitversicherter Ehegattin um 406,86 Euro sowie je anspruchsberechtigtem Kind um 125,72 Euro.

Bei Unterbringung über den Jahreswechsel gilt für den gesamten Aufenthalt noch der für 2011 maßgebende Betrag.

Personen, die aus sozialen Gründen von der Rezeptgebühr befreit sind, sind auch von der Zuzahlung ausgenommen.